

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse

Herausgeber: Vereinigung für Schweizerische Kirchengeschichte

Band: 27 (1933)

Rubrik: Kleinere Beiträge = Mélanges

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

KLEINERE BEITRÄGE. — MÉLANGES.

Urner Bußwallfahrten ins Riederthal.

Alte Bußwallfahrten festzustellen, lohnt sich aus verschiedenen Gründen. Vorerst liefern sie einen wertvollen Beitrag zur Wallfahrtsgeschichte des betreffenden Heiligtums und lassen dessen Bedeutung und Hochschätzung in einem gewissen Umkreis erkennen. Sodann bieten derartige Nachrichten guten Stoff zur Beurteilung der Geistesverfassung jener richterlichen oder administrativen Behörden, welche eine Bußwallfahrt vorschrieben. Überdies sind sie charakteristisch für ein ganzes Zeitalter und für die Bevölkerung gewisser Gegenden oder Länder. Wir stellten schon 1917 in dieser Zeitschrift zwei Bußwallfahrten ins Riederthal fest; die eine fiel ins Jahr 1700 und die andere vollzog sich 1780. Das fragliche Wallfahrtsziel liegt in einem einsamen Bergtale oberhalb Bürglen und ist von der dortigen Pfarrkirche aus erst nach einem mühevollen stündigen Fußmarsch zu erreichen. Als Tag des Bußvollzuges wurde jeweilen der Samstag bestimmt, weil an diesem Wochentag damals jeweilen drei Messen in jener Wallfahrtskapelle gelesen wurden. Wir fügen hier ein neues Beispiel für die einstmals in katholischen Gegenden als heilsam und angemessen erachtete Strafe hinzu.

Montag denn 15ten 8tbre 1781.

Herr Landtammann Haubtmann Carl Joseph Jauch und w. w. Landtrath.

Diejenige, welche von dem Carl Frantz Holtzer gestohlene Wahren erkauft, sollen jnnert nächst 8 Tagen, so vill zur Buß bezahlen, als die in dem Extract enthaltene Schatzung, nach Abzug dessen, so der Inquisit darauf bezogen hat, ansonsten die Ermanglende vor M. Gnädigen Herren zur Verantwortung zitiert werden.

Als namlich Jos. Ant. Marti Schillig 9. Ein seiden Halsthuch.

Catharina Barbara Herger Schillig 15. Ein Filosel.

Schwesteren Fettier Schillig 18. Ein Linthuch.

Ambrosi Wipflin Schillig 15. Ein Hembd. —

welchen Herr Groß zusprechen wird.

Petter Fettier. Ein gezogen Karabinner Gl. 1.20.

Jung Hammerschmid. Ein Aechslein Sch. 12.

Anton Walckers Frauen. Ein Gatzen Sch. 20.

Diese 3 wird Tit. regierende Herr Landammann berufen lassen und jhnen nachtruckhsam zusprechen, jm übrigen [werden sie] gleich denen Vorigen gehalten werden.

Der alt Jos. Aschwanden, dessen Sohn und Sohnsohn hingegen sollen in Ansicht jhrer großen Armuth der Geldstraf entlassen seyn, jedoch jhnnen durch Tit. regierende Hr. Landammann nachtrucksam zugesprochen werden, und über das sollen sie am nächsten Sambstag *in Ritherhall* ein Wohlfahrt verrichten und den Schein dem regierenden Herren Landammann überbringen.

Ferber Stattler wegen 1 Pfändlin und 2 Fazolett, zusammen Schillig 18.

Schuhmacher Branden Frau 1 Linth. Schillig 30. Zwey Schnupftuch; zusammen Gl. 2.13.

Dessen Schwester wegen Biehl Sch. 24. Ein Linthuch Sch. 21, zusammen Gl. 1.14.

Sollen auf jedes Stuckh gleich dennen ersten wegen der Buß, und wegen der Wohlfahrt *in Riederthal* gleich dennen Schwanderen auch wegen Zuschuss gehalten werden.

Schuhmacher Hartman wegen Zerschidennen Gl. 7.28 und

Catri Schilter, so mehreren Stücken Gl. 12.26. Wegen Kesselin.

Sollen nach Proportion jhrer erkauften Stücken doppelt gestraft seyn und ihnnen durch den regierenden Herrn Landammann bey ofener Rathsstuben nachtrucksam zugesprochen werden.

Hiernebst sollen alle diejenige, welche gestohlenen Wahren erkauft haben, solche ohne Anstandergutung zurückhstellen.

Auch keinem, welche Kundschaft geben, der Kundschaftlohn bezahlt werden.

Eduard Wyman.



REZENSIONEN. — COMPTES RENDUS.

Robert Marti-Wehren : Mitteilungen aus den Chorgerichtsverhandlungen von Saanen. Verlag Paul Haupt, Bern und Leipzig, 1930.

La publication de M. Marti-Wehren concerne une question de juridiction ecclésiastique ou, pour être plus exact, la continuation par une nouvelle institution protestante de la juridiction ecclésiastique exercée autrefois par l'Evêque de Lausanne dans le pays de Gessenay (Saanenland).

A l'introduction de la Réforme, le gouvernement bernois s'attribua la juridiction ecclésiastique. A partir de 1530, le maintien de la discipline ecclésiastique et des bonnes mœurs dans les différentes régions du canton fut l'affaire des « Chorgerichte » ou tribunaux choraux, organes à la fois